

# Allgemeine Stromlieferbedingungen

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a § 1 EGBGB sind in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und in den Vertragsdetails (drucktechnisch hervorgehoben) enthalten.

Stand: November 2023

## § 1 Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kund:innen mit elektrischer Energie inklusive Messstellenbetrieb außerhalb der Grundversorgung an die im Vertrag genannte Lieferanschrift durch die Stadtwerke Düsseldorf AG (im folgenden SWD AG genannt). Die Stromlieferung erfolgt ausschließlich an natürliche Personen zur Abdeckung ihres privaten Haushaltsbedarfs einschließlich des Bedarfs für Nachtspeicherheizung, jedoch nur soweit sich diese im Düsseldorfer Versorgungsgebiet befinden. Für Gewerbekund:innen erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des Strombedarfs zum gewerblichen Gebrauch, sofern keine Leistungsmessung von Ihnen installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt.
- (2) Gegenstand der Belieferung ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder 230 V, Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 220 V oder 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.
- (3) Kund:innen sind verpflichtet, ihren gesamten Elektrizitätsbedarf von den SWD AG zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate).
- (4) Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke der Kund:innen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Stromlieferung durch die SWD AG beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung von den SWD AG genannten Datum (Beginn der Erstlaufzeit). Die Stromlieferung durch die SWD AG beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen den SWD AG, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Stromlieferanten bzw. Messstellenbetreiber der Kund:innen sämtliche Fragen zum Netzzugang bzw. zum Messstellenbetrieb sowie zur Übernahme der Kund:innen geregelt sind. Sollten die SWD AG zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung der Kund:innen weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen des Grundversorgers nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den Grundversorger.

## § 2 Preisbestandteile

- (1) Die in den Vertragsdetails aufgeführten Preise (aktuelle Informationen: vgl. swd-ag.de) enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung.
- (2) In den unter Vertragsdetails aufgeführten Preisen sind daneben die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die jeweils veröffentlichte KWK-Umlage und Offshore-Netzzumlage gemäß dem Energiefinanzierungsgesetz (EnfG) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) und die Umsatzsteuer enthalten.

## § 3 Preisanpassung

- (1) Preisänderungen durch die SWD AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Kund:innen können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die SWD AG sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWD AG haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere sind die SWD AG verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist. Die SWD AG nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- (2) Wird aufgrund einer Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystemen gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Messstellenbetriebsgesetz vom Messstellenbetreiber ein verändertes Entgelt für den Messstellenbetrieb den SWD AG in Rechnung gestellt, welches von den im Vertrag ausgewiesenen Preisen abweicht, sind SWD AG berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Veränderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen.
- (3) Änderungen der Preise gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden erst nach einer Mitteilung in Textform an die Kund:innen wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Die SWD AG werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an die Kund:innen die Änderungen auf ihrer Internetseite (swd-ag.de) veröffentlichen.
- (4) Ändern die SWD AG die Preise, können die Kund:innen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die SWD AG haben diese Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.
- (5) Änderungen der Preise werden gegenüber denjenigen Kund:innen nicht wirksam, die bei einer Kündigung des Vertrages der SWD AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweisen.
- (6) § 3 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung, den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben bzw. Gebühren und/oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben bzw. Gebühren oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen aufgehoben werden.
- (7) Abweichend von § 3 Abs. 1 bis Abs. 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

## § 4 Lieferverpflichtung

Die SWD AG sind verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf der Kund:innen zu befriedigen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat. Die SWD AG sind befugt, sich bei der Belieferung Dritter zu bedienen. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWD AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SWD AG sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange sie an der Bereitstellung oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr oder einem Zulieferbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die Regelungen des § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 326 BGB bleiben unberührt.

## § 5 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Die SWD AG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

## § 6 Haftung

- (1) Die SWD AG haften nur für Schäden durch eine Unterbrechung der Stromversorgung, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Lieferunterbrechung nach § 12 beruht. Für Schäden, die Kund:innen im Falle der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses erleiden, haften nicht die SWD AG, sondern der jeweilige Netzbetreiber.

- (2) Für Schadensfälle bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der SWD AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der SWD AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder durch Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## § 7 Messung

Die von den SWD AG gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen, die den mess- und eichrechtlichen Bestimmungen unterliegen, festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, einem von diesem Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten von den Kund:innen selbst abgelesen. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die SWD AG berechtigt, den Verbrauch für die Abrechnung insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

## § 8 Zutrittsrecht

Kund:innen haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWD AG den Zutritt zum eigenen Grundstück und den Räumen zu gestatten, soweit dies zur Lieferunterbrechung nach Maßgabe des § 12, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder der Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kund:innen oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Kund:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## § 9 Abrechnung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, für ihre Abrechnung die Messdaten zu verwenden, die sie von dem Messstellenbetreiber erhalten haben. Wenn Kund:innen das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung direkt an den Messstellenbetreiber zahlen, wird der Preisbestandteil für den Messstellenbetrieb inklusive Messung nicht von den SWD AG berechnet. Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich und wird unentgeltlich in Papierform übermittelt. Auf Wunsch der Kund:innen können Abrechnung oder Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt werden. Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wird gegen Erstattung des Mehraufwands angeboten. Die SWD AG sind berechtigt, Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen, es sei denn, ein erheblich niedriger Verbrauch kann glaubhaft begründet werden. Anders sich die Vertragspreise, so können die anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung prozentual angepasst werden.
- (2) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuerichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWD AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und den Kund:innen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zugrunde zu legen.
- (3) Ansprüche nach Absatz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesez Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (4) Die Kosten für die Überprüfung einer Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber tragen die SWD AG, falls die Abweichungen der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst die Kund:innen.

## § 10 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWD AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - 2.) sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) Kund:innen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.Gegen Ansprüche der SWD AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug der Kund:innen können die SWD AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

## § 11 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass Kund:innen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind Kund:innen hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen. Können Kund:innen glaubhaft machen, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWD AG Abschlagszahlungen, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWD AG bei Kund:innen einen Bargeld- oder Chipkarten-zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- (4) Ist jemand zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWD AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (5) Kommen Kund:innen in Verzug und nach erneuter Zahlungsaufforderung ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so können die SWD AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten der Kund:innen.
- (6) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## § 12 Lieferunterbrechung

- (1) Die SWD AG sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Kund:innen diesen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch Kund:innen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWD AG berechtigt, die Stromlieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder die Kund:innen darlegen, dass hinreichend Aussicht besteht, dass sie ihre Verpflichtungen nachkommen. Die SWD AG können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. In der Androhung haben SWD AG deutlich und leicht verständlich in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren (z. B. Vorauszahlungssysteme, Energieaudits, Schuldnerberatung etc.). Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWD AG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1. bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Kund:innen nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet wurden. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWD AG und Kund:innen noch nicht fällig sind oder aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWD AG resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist Kund:innen 8 Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Die SWD AG haben die Stromlieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und die Kund:innen die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist den Kund:innen zu gestatten.

### § 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit und Vertragsverlängerungsperiode ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder um die ausgewiesene Vertragsverlängerungsperiode, sofern er nicht gemäß § 13 Abs. 2 gekündigt wird.
- (2) Die Kündigungsfrist und Dauer der (eingeschränkten) Preisgarantie ergeben sich aus den Angaben zu den Vertragsdetails. Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. in der Vertragsverlängerungs-/periode von beiden Vertragsparteien mit der ausgewiesenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Verträgen mit (eingeschränkter) Preisgarantie sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag erstmals zum Ende der ausgewiesenen (eingeschränkten) Preisgarantie zu kündigen.
- (3) Bei einem Umzug können Kund:innen den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen frühestens zum Datum des Auszugs unter Angabe der zukünftigen Anschrift oder einer zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer gekündigt werden. SWD AG sind berechtigt, den Kund:innen 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrags an deren neuen Wohnsitz zu den bisherigen Konditionen anzubieten. Der Vertrag kann jederzeit mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Jahresstromverbrauch 100.000 kWh übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist.
- (4) Die Kündigung durch die SWD AG bedarf der Textform. Die SWD AG haben eine Kündigung der Kund:innen innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten, nicht unerheblichen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Mahnung (z. B. bei Zahlungsverzug) vor. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte.

### § 14 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche höchstinstanzliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertrags-

schluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für die Kund:innen zumutbar ist.

- (2) Die SWD AG werden ihren Kund:innen die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen die Kund:innen nicht binnen eines Monats in Textform nach Bekanntgabe widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen werden Kund:innen von den SWD AG gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht Kund:innen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Vertragsbedingungen ändern. Die SWD AG haben eine Kündigung der Kund:innen unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

### § 15 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf  
Vorstand: Julien Mounier (Vorsitzender), Dr. Charlotte Beisel, Jan Huth  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf  
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt-ID. Nr. DE 811365006

### § 16 Kundendienst

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf  
Service-Telefon: 0211-821 821  
E-Mail: info@swd-ag.de

### § 17 Datenschutz

- (1) Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutz-Verantwortlichen sind in § 15 und § 16 aufgeführt.
- (2) Die Bereitstellung der Kundendaten ist für den Vertragsabschluss zwingend erforderlich, sonst kommt der Vertrag nicht wirksam zustande. Die personenbezogenen Daten der Kund:innen werden zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, der Erfüllung und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zum Zwecke der Führung von Statistiken (mit anonymisierten Daten) und der Erfüllung des Qualitätsmanagements verarbeitet.
- (3) Die Kategorien der Empfänger von personenbezogenen Kundendaten sind:  
– SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden  
– Creditreform AG, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss  
– Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf  
– Zuständiger Messstellenbetreiber
- (4) Es erfolgt keine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation.
- (5) Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können sich Kund:innen an die Stadtwerke Düsseldorf AG wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Die Rechte sind bei den Verantwortlichen mit ihren Kontaktdaten gemäß § 18 Abs. 1 geltend zu machen. Darüber hinaus haben Kund:innen die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.
- (6) Den Kund:innen können die gesamten Datenschutzhinweise auf Anforderung beim Verantwortlichen gemäß § 17 Abs. 1 postalisch zur Verfügung gestellt werden. Umfängliche Informationen über die datenschutzrechtlichen Hinweise und Bestimmungen sind zudem über die Internet-Seite der SWD AG: swd-ag.de/datenschutz abrufbar.

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskund:innen und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV bzw. Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391 bzw. BGBl. I 2006, 2391, 2396) in der jeweils gültigen Fassung

Stand: Juni 2024

### 1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Stadtwerke Düsseldorf AG können Kund:innen zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall haben sie den Zählerstand innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mitzuteilen. Teilen Kund:innen den Zählerstand nicht innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mit, so sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den entsprechenden Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukund:innen) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches vergleichbarer Kund:innen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2 Stellen Kund:innen einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei den Stadtwerken Düsseldorf AG, hat dies schriftlich zu erfolgen.

### 2. Rechnungslegung; Zahlungsweisen

- 2.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Daneben wird eine monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Abrechnung angeboten. Für Rechnungskopien werden den Kund:innen 4,62 EUR netto (5,50 EUR brutto) in Rechnung gestellt. Die Erstellung eines Vertragskontoauszugs wird mit 8,40 EUR netto (10,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt.
- 2.2 Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, haben Kund:innen die Messwerte als Voraussetzung für die von ihnen gewünschte Rechnungsstellung an die Stadtwerke Düsseldorf AG zu einem von der Stadtwerke Düsseldorf AG festzulegenden Stichtagsdatum zu übermitteln.
- 2.3 Liegen den Stadtwerken Düsseldorf AG spätestens am 10. Werktag nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte der Kund:innen für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, die von den Kund:innen gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- 2.4 Kund:innen haben die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

### 3. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV); Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV bzw. GasGVV)

- 3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Kund:innen mit einer Pauschale berechnet.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden den Kund:innen folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
- |   | netto      | brutto     |
|---|------------|------------|
| schriftliche Mahnung  | 1,00 EUR*  |            |
| Spernmittelung  | 1,00 EUR*  |            |
| Stornierung eines Sperrauftrags bis zum Vortag der Sperrung                         | 8,00 EUR*  |            |
| Stornierung eines Sperrauftrags am Tag der Sperrung                                 | 45,00 EUR* |            |
| Erfolgreiche Sperrung   | 45,00 EUR* |            |
| Sperrung Strom, Gas   | 54,00 EUR* |            |
| Sperrenkontrolle  | 27,31 EUR  | 32,50 EUR  |
| Wiederherstellung der Strom- oder Gasversorgung in der regulären Arbeitszeit        | 54,00 EUR  | 64,26 EUR  |
| Wiederherstellung der Strom- oder Gasversorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit | 135,00 EUR | 160,65 EUR |

- 3.3 Kund:innen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Kund:innen haben den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern die Kund:innen die Rücklastschriften zu vertreten haben.

### 4. Umsatzsteuer

Soweit nichts Anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: energy4climate.nrw; dena.de; vz-nrw.de und swd-ag.de/privatkunden/energieberatung